

Ergänzende Bedingungen zum EEG-Einspeisevertrag

der Stadtwerke Neumarkt i. d. OPf.

zum

**Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage nach EEG an das
Verteilernetz der Stadtwerke Neumarkt i. d. OPf.**

(EB-EEG)

I. Beauftragung und Erstellung des Netzanschlusses

1. Beauftragung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber

- 1.1 Die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Anlagenbetreiber, außer im Falle von § 13 Abs. 1 Satz 4 EEG, unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Netzanschlussvertrages schriftlich beim Netzbetreiber zu beauftragen.
- 1.2 Der Netzanschlussvertrag einschließlich des Datenblatt sind vom Anlagenbetreiber auszufüllen und der unterschriebene Netzanschlussvertrag – zusammen mit einer maßstabsgerechten Grundrisszeichnung sowie einem amtlichen Lageplan mit dem Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000 – an den Netzbetreiber zurückzusenden.
- 1.3 Die Übersendung des ausgefüllten Netzanschlussvertrages durch den Anlagenbetreiber gilt als Auftrag an den Netzbetreiber zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses.
- 1.4 Der Netzbetreiber wird den Auftrag prüfen, insbesondere in technischer Hinsicht. Bei Annahme des Auftrages wird er den Anlagenbetreiber hierüber durch die Übersendung eines vom Netzbetreiber unterzeichneten Exemplars des Netzanschlussvertrages unterrichten und ihn dabei über die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und die Inbetriebnahme der Kundenanlage informieren.
- 1.5 Weiter teilt der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber den voraussichtlichen Ausführungszeitraum und Zeitbedarf für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses.

ses mit. Verzögerungen bei der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.

2. Sicherung und Beendigung des Netzanschlusses

- 2.1 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Trasse des Netzanschlusses auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und -pflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Netzanschluss oder die Betriebssicherheit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden könnten.
- 2.2 Wird der Netzanschlussvertrag beendet, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss von seinem Verteilernetz zu trennen.

3. Kosten und Preise für die Erstellung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber

- 3.1 Der Anlagenbetreiber erstattet dem Netzbetreiber insbesondere die Kosten für die
- a) erstmalige Herstellung des Netzanschlusses (Standardanschluss),
 - b) Änderung des Netzanschlusses, sowie
 - c) Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses.
- 3.2 Bei einem Netzanschluss, der nach Aufwendung, Art, Dimension, Lage oder aus sonstigen Gründen (z.B. besondere Erschwernisse aufgrund der Bodenverhältnisse) von Standardanschlüssen abweicht (Sonderanschluss), kann der Netzbetreiber, neben den im Preisblatt genannten Pauschalsätzen für Standardanschlüsse, ein zusätzliches Entgelt vom Anlagenbetreiber nach Aufwand oder Pauschalsätzen nach dem Preisblatt verlangen.
- 3.3 Ein Sonderanschluss liegt insbesondere dann vor, wenn die tatsächlichen Kosten für die Errichtung des Sonderanschlusses die Pauschalsätze für einen Standardanschluss um mehr als 25 % übersteigen.

3.4 Sobald der Netzbetreiber Kenntnis von kostenerhöhenden Umständen hat, wird er den Anlagenbetreiber hierüber informieren.

4. Eigenleistungen des Anlagenbetreibers bei Erstellung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber

4.1 Eigenleistungen des Anlagenbetreibers im Zusammenhang mit der Herstellung des Netzanschlusses, insbesondere die Ausführung von Erdarbeiten oder Mauerdurchbrüchen durch den Anlagenbetreiber selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte, sind vorher mit dem Netzbetreiber abzustimmen und in Textform festzuhalten.

4.2 Die Ausführung von Eigenleistungen muss fach- und sachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers erfolgen. Dies gilt insbesondere für das Ausschachten, Verlegen des Warnbandes sowie die Wiederauffüllung inklusive Sandbeistellung und das Verdichten. Die Baustellenabsicherung während der Ausführung von Eigenleistungen hat der Anlagenbetreiber auf eigenes Risiko zu gewährleisten.

4.3 Erbrachte Eigenleistungen werden bei einer pauschalierten Berechnung der Netzanschlusskosten angemessen berücksichtigt. Sie sind vom Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber auf Verlangen nach Aufwand und Umfang prüfbar nachzuweisen. Für Tiefbauarbeiten kann der Netzbetreiber Pauschalsätze festlegen.

4.4 Entstehen dem Netzbetreiber durch nicht sach- und fachgerechte Eigenleistungen des Anlagenbetreibers Mehraufwendungen, hat diese der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber zu erstatten.

II. Inbetriebsetzung des Netzanschlusses

1. Voraussetzung der Inbetriebsetzung

1.1 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses findet statt nach der Fertigstellung eines neuen oder geänderten Netzanschlusses.

1.2 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgt durch den Netzbetreiber.

- 1.3 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig.

2. Kosten der Inbetriebsetzung

- 2.1 Der Anlagenbetreiber hat für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber diesem die im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätze zu bezahlen. Dies gilt auch für die nachträgliche Anbringung von zusätzlichen Mess- und Steuereinrichtungen, wenn dies durch das Verhalten des Anlagenbetreibers veranlasst wurde.
- 2.2 Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschlussicherungen und Sicherungen vor den Messeinrichtungen werden nach Pauschalsätzen berechnet.
- 2.3 Für die Einstellung der Einspeisung wegen Zuwiderhandlungen des Anlagenbetreibers gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber kann der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber Pauschalsätze berechnen.

III. Sonstige Pauschalen und Kosten

Neben den in den Abschnitten I. und II. genannten Kosten und Pauschalen, kann der Netzbetreiber auch die sonstigen im Preisblatt angegebenen Kosten und Pauschalen vom Anlagenbetreiber verlangen, wenn der jeweils zugrunde liegende Sachverhalt vorliegt. Für im Preisblatt des Netzbetreibers nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Anlagenbetreibers oder dessen mutmaßlichem Interesse vom Netzbetreiber erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

IV. Voraus- und Abschlagszahlungen

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung sowie Änderung des Netzanschlusses und sonstige Leistungen des Netzbetreibers vom Anlagenbetreiber angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anlagenbetreiber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlagenbetreiber mit anderen Zahlungsver-

pflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in Rückstand ist oder eine vom Netzbetreiber über den Anlagenbetreiber eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die berechtigte Besorgnis zulässt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nach kommt.

2. Abschlagszahlungen auf die Netzanschlusskosten kann der Netzbetreiber vom Anlagenbetreiber insbesondere dann fordern, wenn der Anlagenbetreiber mehrere Netzanschlüsse beim Netzbetreiber beauftragt hat.

V. Technische Anschlussbedingungen

1. Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Eigenerzeugungsanlage des Anlagenbetreibers sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.
2. Die Technischen Anschlussbedingungen sind für den Anlagenbetreiber verbindlich und auf der Internetseite des Netzbetreibers abrufbar.

VI. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug

1. Die vom Netzbetreiber nach seinem Preisblatt festgelegten Pauschalbeträge oder sonstige Entgelte werden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Endes der zugrunde liegenden Leistungserbringung fällig und sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung des Netzbetreibers zu bezahlen. Ist in der Rechnung ein Zahlungsdatum angegeben, ist dieses maßgebend, wenn es nicht vor dem Zahlungstermin nach Satz 1 liegt.
2. Der Anlagenbetreiber kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt, worauf hiermit hingewiesen wird.
3. Der Verzugszins richtet sich nach § 288 BGB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Netzbetreiber vorbehalten.

4. Für Mahnungen kann der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber - neben Verzugszinsen und weiteren Schäden des Netzbetreibers - Pauschalbeträge nach dem Preisblatt des Netzbetreibers berechnen.

VII. Inkrafttreten

1. Die Ergänzenden Bedingungen treten mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe auf der Internetseite des Netzbetreibers in Kraft und gelten bis zu einer Änderung, die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht wird.
2. Ziffer 1 gilt auch für die Technischen Anschlussbedingungen, die vom Netzbetreiber bereits an die zuständige Regulierungsbehörde mitgeteilt sind.

Stand: Juni 2007